
S 11 LW 3081/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 LW 3081/05
Datum	21.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 LW 5599/05
Datum	18.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klager gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Dezember 2005 wird zuruckgewiesen.

Auergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klager begehren zum wiederholten Male die Erstattung ihrer an die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) entrichteten Beitrage zuzuglich Zinsen und einschlielich gewahrter Beitragszuschusse.

Der nach wie vor ein die festgesetzte Mindestgroe uberschreitendes landwirtschaftliches Unternehmen betreibende, am 7. September 1938 geborene Klager, den die Beklagte ab 1. August 1964 als Mitglied aufnahm (Bescheid vom 17. September 1964) wurde zunachst zu Pflichtbeitragen nach dem Gesetz uber eine Altershilfe fur Landwirte (GAL) bzw. seit 1. Januar 1995 nach dem Gesetz uber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) herangezogen. Er ist wegen Vollendung des 65. Lebensjahres seit 1. Oktober 2003 versicherungsfrei (Bescheid vom 15. September 2003).

Mit Bescheid vom 12. Januar 1995 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht der am 13. Oktober 1947 geborenen KlÄxgerin als Ehegatte eines Landwirts nach dem ALG ab 1. Januar 1995 fest und zog auch diese zu BeitrÄxgen heran. AntrÄxge auf Befreiung von der Versicherungspflicht blieben erfolglos. Die Beklagte gewÄxhrte BeitragszuschÄxsse.

Nachdem frÄxhere AntrÄxge der KlÄxger auf Erstattung entrichteter BeitrÄxge erfolglos geblieben waren, lehnte die Beklagte AntrÄxge auf Beitragserstattung der KlÄxgerin mit Bescheid vom 23. Oktober 2003 und des KlÄxgers mit Bescheid vom 16. Juli 2003 ab. Widerspruch, Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 18. Dezember und 16. September 2003, Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Reutlingen [SG] vom 15. MÄxrz 2004, S 11 LW 2779/03 und 24. November 2003, S 11 LW 2105/03, Berufungsurteile des Landessozialgerichts Baden-WÄxrttemberg vom 15. Juni 2004, L 10 LW 1203/04 und L 10 LW 4919/03, BeschlÄxsse des Bundessozialgerichts [BSG] vom 29. Juli 2004, B [10 LW 12/04](#) B und B [10 LW 11/04](#) B).

Am 22. August 2005 beantragten die KlÄxger erneut die Auszahlung der "eingezahlten BeitrÄxge, einschlieÄxlich Zins- und Zinseszins und Beitragszuschuss". Es sei alles dargetan und sie hielten alles aufrecht. Sie wollten innerhalb von drei Tagen ihr Geld. Mit Bescheiden vom 1. September 2005 und Widerspruchsbescheiden vom 16. September 2005 lehnte die Beklagte die RÄxcknahme des Bescheides vom 23. Oktober 2003 gegenÄxber der KlÄxgerin und des Bescheides vom 16. Juli 2003 gegenÄxber dem KlÄxger sowie die Erstattung ab.

Deswegen haben die KlÄxger im selben Monat Klage zum SG erhoben, das diese mit Gerichtsbescheid vom 21. Dezember 2005 abgewiesen hat. Die nÄxher dargelegten Voraussetzungen des [Ä§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) seien nicht erfÄxllt. Zutreffend habe die Beklagte das Ausgehen von einem falschen Sachverhalt und eine unrichtige Rechtsanwendung bei ihren frÄxheren und bindend gewordenen Entscheidungen verneint. Neue Tatsachen, Beweismittel und RechtsgrÄxnde hÄxttten die KlÄxger nicht vorgebracht und es seien keine UmstÄxnde dargetan, die eine Versicherungspflicht nach dem ALG widerlegen kÄxnnten. GrÄxnde, deretwegen eine RÄxcknahme der ablehnenden frÄxheren Bescheide vorzunehmen wÄxre, lÄxgen nicht vor. Der Umfang, der durch den Zugunstenantrag veranlassten ÄxberprÄxfung sei zwar nicht durch die vorgebrachten EinwÄxnde gegen die frÄxheren Entscheidungen begrenzt, doch ergÄxben sich hier keine Anhaltspunkte fÄxr eine Rechtswidrigkeit der frÄxheren Verwaltungsakte, weswegen sich die Entscheidung auf das Vorbringen der KlÄxger beschrÄxnken kÄxnne. Die Verwaltung und im Klageverfahren das Gericht kÄxnnten sich bei unsubstantiiertem ÄxberprÄxfungsantrag und nicht erkennbarer Unrichtigkeit der frÄxheren Entscheidung ohne weitere SachprÄxfung auf die Bindungswirkung der frÄxheren Entscheidungen berufen. Diese seien auch unter BerÄxcksichtigung der frÄxheren Entscheidungen und auch BeschlÄxsse des BSG nicht zu beanstanden.

Gegen den am 24. Dezember 2005 zugestellten Gerichtsbescheid haben die

Kläger im selben Monat Berufung eingelegt. Es sei alles genauestens dargetan und alle früheren Schreiben blieben aufrecht erhalten. Sie wollten schnellstens ihr Geld.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Dezember 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 1. September 2005 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16. September 2005 zu verurteilen, betreffend den Kläger den Bescheid vom 16. Juli 2003 zur Rückzunehmen und betreffend die Klägerin den Bescheid vom 23. Oktober 2003 zur Rückzunehmen sowie die zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichteten Beiträge einschließlich Zins- und Zinseszinsen und bewilligter Beitragszuschüsse an sie auszuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die nach gerichtlicher Überprüfung und Entscheidung bindend gewordenen früheren Entscheidungen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß den [§§ 143, 144, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung ist unbegründet.

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheids zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die hier von den Klägern beanspruchte Rücknahme der bindend gewordenen ablehnenden Entscheidungen und die Erstattung der geltend gemachten Beiträge dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, weil die Kläger keine neuen Tatsachen vorbringen und solche auch nicht ersichtlich sind sowie die früheren Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Der Senat sieht deshalb gem. [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Ergänzend ist anzumerken, dass Gründe, deretwegen davon auszugehen wäre, dass die Beklagte bei den früheren Entscheidungen von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder das Recht unrichtig angewandt worden ist, weder dargetan, noch sonst wie ersichtlich sind. Im Übrigen machen die Kläger auch keine nach der früheren Entscheidung eingetretene wesentliche Änderung geltend, aufgrund derer nun eine andere Entscheidung zu treffen wäre. Betreffend

den Klager hat der Senat mit Urteil vom 15. Juni 2004 unter Hinweis auf den dort angefochtenen Gerichtsbescheid vom 24. November 2002 entschieden, dass die Voraussetzungen fur eine Beitragserstattung der [ 117](#) und [75, 76 ALG](#) nicht vorliegen und daruber hinaus eine weitere Rechtsgrundlage fur eine Erstattung nicht besteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Entscheidungen verwiesen. Zum Begehren der Klagerin hat das SG im Gerichtsbescheid vom 15. Marz 2004 dargelegt, dass sie als Ehegatte des Klagers, der das Unternehmen nicht abgegeben hat, gem. [ 1 Abs. 3 ALG](#) weiterhin der Versicherungspflicht unterliegt und die naher dargelegten Voraussetzungen fur eine Befreiung sowie Erstattung gem. [ 75 ALG](#) nicht erfullt sind. Auch insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den genannten Gerichtsbescheid verwiesen.

Die Berufung ist deswegen zuruckzuweisen. Hierauf und auf [ 193 SGG](#) beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen fur eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verandert am: 21.12.2024